



BERGCLUB ZÜRI

STATUTEN BERGCLUB ZÜRI

Art. 1:	Name und Sitz	2
Art. 2:	Zweck	2
Art. 3:	Mitgliedschaft	2
Art. 4:	Beitrag	2
Art. 5:	Vereinsvermögen	2
Art. 6:	Vereinsjahr	3
Art. 7:	Vereinsorgane	3
Art. 8:	Generalversammlung	3
Art. 9:	Vorstand	4
Art. 10:	Rechnungsrevisoren	4
Art. 11:	Auflösung des Vereins	5
Art. 12:	Inkraftsetzung der Statuten	5

Art. 1: Name und Sitz

Der Bergclub Züri ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2: Zweck

Der Bergclub Züri ist ein Bergsport- und Wanderverein. Er organisiert vor allem bergsportliche, aber auch gesellschaftliche und kulturelle Anlässe. Die Anlässe werden geprägt von Kameradschaft, Hilfsbereitschaft und einem verantwortungsvollen Umgang mit der Natur. Die geistige Basis sind christliche Ethik und religiöse Toleranz.

Art. 3: Mitgliedschaft

Der Beitritt zum Bergclub Züri erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.

Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme neuer Mitglieder. Mitglieder, die den jährlichen Beitrag nicht bezahlen, werden durch den Vorstand ausgeschlossen.

Art. 4: Beitrag

Es wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben.

Die Mitglieder können zu keinen darüber hinausgehenden Leistungen verpflichtet werden. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 5: Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen wird gebildet durch:

- a) Beiträge, Spenden usw.
- b) allfällige Reinerträge aus Veranstaltungen
- c) Erträge aus Vermögenswerten aller Art

Am Ende eines Vereinsjahres ist vom Vorstand eine Rechnung über Einnahmen und Ausgaben sowie eine Vermögensrechnung zu erstellen.

Art. 6: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr erstreckt sich vom 1. September bis zum 31. August.

Art. 7: Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Kompetenzen und Aufgaben der Organe werden durch diese Statuten bestimmt.

Art. 8: Generalversammlung

Die Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Mitglieder und ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Befugnisse sind:

- a) Abnahme des Rechnungsberichtes und des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- b) Décharge-Erteilung an den Vorstand
- c) Genehmigung des Budgetvorschlages sowie Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- e) Änderung der Statuten
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- g) Beschlussfassung über finanzielle Transaktionen, die den üblichen Geschäftsverkehr des Vereins übersteigen

Die Generalversammlung findet jedes Jahr spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.

Die Einberufung erfolgt mindestens zehn Tage vor der Versammlung, unter Bekanntgabe der Traktanden sowie des Wortlautes allfälliger Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder. Die letzteren haben Statutenänderungs- oder sonstige wichtige Anträge bis spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einzureichen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Mitglieder einberufen. Ein entsprechender Antrag ist dem Vorstand schriftlich einzureichen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände. Die verlangte ausserordentliche Generalversammlung hat innerhalb von drei Monaten stattzufinden.

Art. 9: Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Geschäftsführung des Vereins
- b) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- c) Koordination beschlossener Veranstaltungen
- d) Aufsicht über allfällige Subkommissionen
- e) Vertretung des Vereins nach aussen
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand ist befugt

- bestimmte Aufgaben an einzelne oder mehrere Mitglieder des Vereins zu delegieren, z.B. bilden von Subkommissionen.
- über einmalige Ausgaben, deren Höchstbetrag von der Generalversammlung festgelegt wird, Beschluss zu fassen.

Die Vorstandsmitglieder haben Einzelunterschrift.

Die Verhandlungen des Vorstandes unterliegen der Schweigepflicht gegenüber einzelnen Mitgliedern oder Dritten.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer eines Jahres gewählt.

Art. 10: Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt 1-2 Rechnungsrevisoren.

Die Aufgaben der Revisoren sind:

- die Vereinsrechnung jährlich zu prüfen, der Generalversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
- Zu diesem Zweck können die Revisoren Einsicht in alle Originale der Bücher, Akten, Protokolle und Belege des Vereins nehmen.
- Die Revisoren erstatten dem Vorstand spätestens dreissig Tage vor der Generalversammlung Bericht über das Prüfungsergebnis.

Art. 11: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit zwei Drittel Stimmen der anwesenden Mitglieder von einer Generalversammlung beschlossen werden. Die gesetzlichen Auflösungsgründe (Art. 77 ZGB) bleiben vorbehalten. Der Vorstand oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, ein Ausschuss der noch verbleibenden Mitglieder führt die Liquidation des Vereins durch. Die Generalversammlung bestimmt über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens.

Art. 12: Inkraftsetzung der Statuten

Die Statuten treten am 1. Januar 2022 in Kraft, nachdem sie von der ordentlichen Generalversammlung vom 12. November 2021 angenommen worden sind. Sie ersetzen alle früheren Satzungen.

Bergclub Züri

Gründungsjahr: 1942 unter dem Namen
Katholische Tourengesellschaft Zürich
(KATOURG Zürich)

Statutenrevisionen: 29. Juni 1946
23. Mai 1975
25. November 1982
19. November 1993
21. Juni 1999 (Namensänderung)
12. November 2010
12. November 2021

Zürich, den 12. November 2021